

DIE LINKE.Bundesschiedskommission

Aktenzeichen: BSchK/089b/2010/B
LSchK/NDS/49/2009/A

Beschluss

In dem Schiedsverfahren

J. L.

- Antragsteller und Berufungsführer -

g e g e n

H.-J. (P.) V.

- Antragsgegner und Berufungsgegner -

wegen Ausschluss aus der Partei DIE LINKE

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung vom 12.02.2011 beschlossen:

1. Auf die Berufung des Antragstellers wird der Beschluss der Landesschiedskommission vom 29.09.2010 aufgehoben und dem Antrag auf Ausschluss des Genossen H.-J. (P.) V. aus der Partei DIE LINKE stattgegeben. Ein Wiedereintritt ist nur über den Parteivorstand möglich.
2. Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel des Widerspruchs § 15 Abs. 5 BSchO gegeben.

Der Beschluss erging einstimmig.

Begründung:

I.

Mit Antrag vom 21.02.09 beantragte der Antragsteller den Ausschluss des Antragsgegners aus der Partei DIE LINKE im Kreisverband D.. Der Antragsgegner ist eines der beiden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes des Kreisverbandes D..

Dem Ausschlussbegehren liegt im Wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 22.01.2009 fand die Wahl des Direktkandidaten für den Bundestag für den Wahlkreis (D., W., O. L.) statt. In deren Ergebnis wurde nicht der D. Kandidat J. D. (= Antragsgegner in dem Parallelverfahren BSchK/89a/2010), sondern der Kandidat aus der W. gewählt. Unstreitig ist, dass einige der D.Mitglieder nicht für den Kandidaten aus D., sondern für den Kandidaten aus der W.gestimmt haben. Hierbei hat sich der Kandidat aus der W. mit 25 : 11 Stimmen bei einer Stimmenthaltung gegen den D.Kandidaten durchgesetzt.

Daraufhin erschien am 26.01.2009 auf den Internetseiten des Kreisverbandes D. nachfolgender Text, der zudem als Mitgliederrundbrief 01/2009 versendet wurde und der vom geschäftsführenden Vorstand des KV D., somit auch vom Antragsgegner gezeichnet ist. Hierin heißt es:

„...jede Niederlage muss wie ein Sieg gefeiert werden. Dieser Grundsatz Alexander des Großen gilt auch im Kleinen. Am 22. Januar 2009 bewarb sich unser Mitglied J. D. um den wenig attraktiven Job eines Direktkandidaten unserer Partei für den Wahlkreis– und unterlag, erwartungsgemäß. Das war nicht verwunderlich, denn wir hatten sechs Abweichler in unseren Reihen, die persönliche Befindlichkeit, Rache und eigene politische Dummheit höher bewerten als den Kandidaten ihres eigenen Kreisverbandes. (...) Die Verräter in den Reihen des Kreisverbandes D., die D. die Gefolgschaft versagten, wird all das vielleicht in einigen Wochen nicht mehr freuen. Der Vorstand des Kreisverbandes der Partei DIE LINKE. D.hat auf seiner Sondersitzung am 25. Januar beschlossen: Die Karawane zieht weiter. Wir werden daran arbeiten, die Zahl der qualitativen Mitglieder zu erhöhen. Weil auf Verräter auf Dauer kein Verlass ist.“

Erst nach entsetzten Mitgliederreaktionen, u.a. des Vorsitzenden des KV DIE LINKE Vechta vom 26.01.09, wurde der umstrittene Text schließlich von der Website nach ca. 24 h entfernt.

Als weiterer schwerwiegender Ausschlussgrund wird dem Antragsgegner als geschäftsführendem Vorstandsmitglied vorgeworfen, eintrittswilligen Bürger mittels „dubioser“, „Tribunalen“ gleichenden Anhörungsverfahren eine Mitgliedschaft in der Partei DIE LINKE zu verleiden. Dabei werde jedem Eintrittswilligen ein Termin zur mündlichen Verhandlung mitgeteilt, zu dem er ohne Begleitung zu erscheinen habe. Gleichzeitig werde ihm mitgeteilt, dass er die gegen ihn erhobenen Einwendungen erst während der Anhörung erfahre und dass, falls er die Anhörung nicht wahrnehmen würde, die Sechswochenfrist bis zur Wirksamkeit des Eintritts solange ruhe, bis er dazu bereit sei. Ersatzweise werde eine abschließende Ablehnung ohne Begründung ausgesprochen. In einem Fall seien Beistände lautstark des Raumes verwiesen worden; die Anschuldigungen seien mündlich erhoben worden, erst auf mehrmaliges Insistieren sei der Eintrittswilligen endlich ein Exemplar des Einwendungsschreibens ausgehändigt worden. Die Ablehnungsgründe seien keine, die der Bundessatzung § 2 Abs. 1 entsprächen, sondern widerspiegelten allein die Furcht des amtierenden Kreisvorstandes, so auch des Antragsgegners, die bestehenden Mehrheitsverhältnisse und damit ihre Führungsposition zu sichern.

Auf diese Weise habe der D. Kreisvorstand 9 Bürgern die beantragte Mitgliedschaft versagt, unter denen auch Spender und aktive Helfer im Landtagswahlkampf gewesen seien. Abgelehnte Mitglieder hätten sich mittlerweile mit anderen Interessierten getroffen, um ein linkes, möglicherweise konkurrierend antretendes Wählerbündnis zu diskutieren.

Im Ergebnis des erstinstanzlichen Verfahrens wies die Landesschiedskommission in der hier angefochtenen Entscheidung vom 29.09.2010, dem Antragsteller und Berufungsführer zugegangen am 04.10.2010, den Ausschlussantrag zurück. In der Begründung sah sie zwar sämtliche Tatbestandsvoraussetzungen des § 3 Abs. 4 der Bundessatzung als erfüllt an, hielt jedoch im Rahmen ihres Ermessens einen Ausschluss für unverhältnismäßig.

Mit Schriftsatz vom 28.10.2010 legte der Antragsteller gegen diesen Beschluss Berufung ein und begründete diesen mit ausführlichem Schriftsatz vom 04.11.2010. Hier wurde eine Vielzahl neuer Tatsachen vorgetragen, die erstinstanzlich nicht Verfahrensgegenstand waren. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze und Anlagen Bezug genommen.

In der Berufungsverhandlung erschien in Vollmacht für den Antragsteller der Genosse H. R., der Antragsgegner fehlte entschuldigt und verzichtete mit Schriftsatz vom 05.02.2011 auf eine Verhandlungsteilnahme. In der Sache trägt er im wesentlichen vor, der Antragsteller gehöre einer Minderheit an, die im Januar 2009 mit dem Versuch gescheitert sei, den Kreisvorstand abzuwählen; diese Minderheit sei generell nur darauf bedacht, den KV D. „unter den konstruierten Generalverdacht parteischädigenden Verhaltens zu stellen“. Viele derartiger Vorstöße seien bislang ohne Erfolg gewesen; deshalb versuche man es nun mit diesem Parteiausschlussverfahren. Zu den konkreten Vorwürfen wurde nicht substantiiert vorgetragen.

II.

Die Berufung wurde form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Die zulässige Berufung ist auch begründet.

Zutreffend hat die Landesschiedskommission den einen Parteiausschluss begründenden Tatbestand sowohl in dem Mitgliederrundschreiben als auch in der Art und Weise der Anhörungsverfahren eintrittswilliger Bürger als erfüllt angesehen.

Ebenso zutreffend hat die Landesschiedskommission festgestellt, dass in der Veröffentlichung des streitgegenständlichen Mitgliederrundbriefes ein klarer Verstoß gegen die Ordnung der Partei liegt, indem diejenigen sechs Delegierten, die dem KV D. angehören, jedoch nicht für den D. Kandidaten D., sondern für einen anderen Kandidaten des Wahlkreisverbandes gestimmt hatten, als von „politischer Dummheit“ und „Rachsucht“ getriebene „Verräter“ bezeichnet worden sind.

Herabsetzende und diskreditierende öffentliche Äußerungen wie diese – noch dazu durch Mitglieder des Kreisvorstandes – widerstreben dem Grundsatz eines solidarischen Miteinander und haben mit einer sachlichen politischen Auseinandersetzung nichts gemein. Sie wiegen umso schwerer, als sich die betreffenden sechs Delegierten völlig legitim verhalten haben. Denn es handelte sich um eine gemeinsame Wahlkonferenz der Kreisverbände D., O.-L. und W. und es stand den Delegierten frei, sich zwischen den beiden aufgestellten Kandidaten selbstbestimmt zu entscheiden.

Das mit 25 zu 11 souveräne Ergebnis des Kandidaten aus der W. hätte sich auch dann nicht geändert, wenn sich die sechs in dem Rundbrief angegriffenen Delegierten für den D. Kandidaten entschieden hätten. Auch unter diesem Gesichtspunkt waren die unsachlichen verbalen Attacken, für die der Antragsgegner mit verantwortlich zeichnet, höchst überflüssig. Sie lassen weiterhin erkennen, dass der Antragsgegner offenbar nicht in der Lage ist, ordnungs- und satzungsgemäß durchgeführte Wahlen zu respektieren. Ein äußerst befremdliches Verständnis von Demokratie zeigt auch die verbale Konstruktion eines Führer-„Gefolgschafts“-Verhältnisses, einer von „Verrätern“ unbeeindruckten, weiter ziehenden „Karawane“. Die Ankündigung, daran zu arbeiten, die „Zahl der qualitativen Mitglieder“ zu erhöhen, zeugt von einer Unterscheidung von Mitgliedern respektive Menschen in höher- und minderwertige Mitglieder respektive Menschen, die schon im Ansatz als untragbar und mit den humanistischen Wertvorstellungen gerade der Partei DIE LINKE nicht zu vereinen ist. Indem ein derartiges, mit linken Wertvorstellungen evident unvereinbares Menschenbild und Demokratieverständnis von einem Kreisvorstand nicht nur parteiöffentlich, das heißt per Rundbrief an sämtliche Mitglieder des Kreisverbandes versandt, sondern mit der Einstellung ins Internet überdies über die Parteigrenzen hinaus der breitestmöglichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, wurde dem Ansehen der Partei erheblich geschadet. Zur Erfüllung des objektiven und subjektiven Tatbestandes des § 3 Abs. 4 der Bundessatzung wird ergänzend auf die zutreffenden Ausführungen der Landesschiedskommission verwiesen.

Zutreffend sind auch die Würdigungen der Landesschiedskommission zu dem Komplex der Verhinderung von Eintritten in den KV u.a. durch den Antragsgegner. Die Landesschiedskommission stellte hierzu Folgendes fest: Die Anhörungen sollten ausschließlich nicht öffentlich hinter verschlossenen Türen stattfinden, sie sollten auf eine Gesinnungsprüfung hinauslaufen, den Betroffenen wurde ein Beistand oder eine schriftliche Anhörung verweigert und die Einspruchsgründe sollten auch erst bei der Anhörung und nur in Form des Verlesens bekannt gegeben werden. In einigen Fällen ist von Mitgliedern des Vorstandes selbst Einspruch geltend gemacht und anschließend über den Einspruch abgestimmt worden.

Die Bundesschiedskommission hatte selbst über eines der beschriebenen Einspruchsverfahren (BSchK 52/2010/B) zu entscheiden, in welchem sich die beschriebene Art und Weise dieser Einspruchsverfahren durchaus bestätigt hat. Hier wurde offenbar, dass es dem Kreisvorstand vordergründig darum geht, sich in seiner aktuellen personellen Besetzung auf Dauer im Amt zu sichern, denn als Versagungsgrund wurde der Eintrittswilligen vorgeworfen, es ginge ihr nicht um die politische Arbeit, sondern darum, die Mehrheitsverhältnisse ändern zu wollen. Doch bilden sich Mehr- und Minderheiten innerhalb einer Partei ja regelmäßig aus unterschiedlichen politischen Ansichten und Herangehensweisen zur Lösung gesellschaft-

licher Probleme heraus. Eine Mehrheit für die eigene Ansicht herbeiführen zu wollen, ist innerhalb einer politischen Partei durchaus üblich und damit legitim, auch wenn dies dazu führte, dass ein neuer Vorstand gewählt werden würde. Eine solche Befürchtung vermag jedenfalls kein Grund dafür zu sein, Bewerbern in großem Stil den Zutritt zur Partei zu versagen.

Dem Sich-Leiten-Lassen von rein subjektiven und damit sachfremden Erwägungen entspricht auch die bereits von der Landesschiedskommission zitierte Einlassung der Mitglieder des Kreisvorstandes, auch des Antragsgegners, im Schriftsatz vom 17.04.2010, S. 4:

„Wahr ist vielmehr, dass es im (...) Zeitraum – Dezember 2009 bis Januar 2010 – keine Aufnahme von Mitgliedern gegeben hat, die dem Vorstand als ‘genehme Bürger’ zugeordnet werden könnten. In einem Fall stellte sich ein späteres Mitglied dem Vorstand persönlich vor und hinterließ einen angenehmen Eindruck, in einem anderen Fall handelte es sich um die Ehefrau eines Mitglieds, die dem Vorstand oberflächlich bekannt war.“

Der Landesschiedskommission kann jedoch nicht in der Einschätzung gefolgt werden, der Kreisvorstand, mithin auch der Antragsgegner, habe die Satzungswidrigkeit seines Verhaltens als juristischer Laie nicht unbedingt erkennen können. Dass man sich zur Wahrung seiner Rechte - insbesondere in einer offiziellen Anhörung - eines Beistandes bedienen darf, dass man sich nur effektiv gegen Vorwürfe verteidigen kann, wenn einem diese vorab zugänglich gemacht werden, sind Selbstverständlichkeiten; sie resultieren u.a. aus dem Grundrecht des rechtlichen Gehörs, dass jedem zivilisierten Menschen, noch zumal einem Kreisvorstandsmitglied einer demokratischen Partei, geläufig sein dürfte.

Dass es nur unter besonderen Umständen eine Abweichung vom Grundsatz der (Partei-) Öffentlichkeit gibt, ist ebenfalls ein rechtsstaatlicher Grundsatz und auch der insoweit eindeutige Wortlaut des § 28 der Bundessatzung gibt keinerlei Anlass zu Fehlinterpretationen. Letztlich vermag auch eine Anhörungspflicht, welche die sechswöchige Frist bis zum Wirksamwerden der Mitgliedschaftsrechte unterbrechen soll, nicht in den Wortlaut der Satzungsbestimmung des § 2 hineingelesen zu werden.

Erwiesen ist mit den entsprechenden aktenkundigen Erklärungen, dass mindestens drei potentielle Mitglieder wegen dieser Anhörungsverfahren ihre Anträge, in die Partei einzutreten, bzw. ihre Widersprüche gegen die Nichtaufnahme zurückzogen und allein damit der Partei ein nicht unerheblicher Schaden entstanden ist.

Die Landesschiedskommission stellt zutreffend fest, dass die Art der Verstöße und die eingetretenen Folgen generell geeignet sind, einen Ausschluss verhältnismäßig erscheinen zu lassen. Der Schluss, den Antragsgegner aber doch in der Partei zu belassen, ist nicht nachvollziehbar begründet und widerspricht jedenfalls teilweise den zuvor getroffenen Feststellungen. So wird der Schaden u.a. mit der Begründung relativiert, eine Spaltung des Kreisverbandes habe es auch schon vor dem Rundbrief gegeben; der Graben sei lediglich um ein paar Spatenstiche vertieft worden. Eine solche Begründung kann hier nicht tragen. Ein derartig defizitäres Demokratieverständnis, wie es von den Kreisvorsitzenden, u.a. dem Antragsteller, mit dem Rundschreiben und den wiederholt evident satzungswidrig durchgeführten Mitgliedereintrittsverfahren offenbart wurde, wird die beschriebene Spaltung auf Dauer unwiderruflich zementieren und potentielle Wähler und Mitglieder abschrecken. Es hat mit den Grundsätzen der Partei DIE LINKE keinerlei Kompatibilität. Auch und gerade eine längere Mitgliedschaft in der Partei DIE LINKE vermag derartige Verhaltensweisen nicht zu rechtfertigen.

Eine positive Prognose konnte mangels entsprechender Einlassungen des Antragsgegners nicht getroffen werden.

Ein Ausschluss ist daher geeignet, aber auch erforderlich und angemessen, um die Partei DIE LINKE vor einem schwerwiegenden Verlust an Ansehen und Glaubwürdigkeit zu bewahren.

Die Bundesschiedskommission gewährt den von Parteiausschlüssen in der Berufungsinstanz erstmalig betroffenen Antragsgegnern in analoger Anwendung des § 15 Abs. 5 BSchO die Möglichkeit, Widerspruch gegen eine solche Entscheidung einzulegen.

III.

Der Antragsgegner hat mit Schriftsatz vom 01.03.2011 von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht.

Die nach der Entscheidung in der Verhandlung vom 12.02.2011 eingereichten Schriftsätze wurden im Rahmen dieser Begründung noch nicht berücksichtigt und werden Gegenstand der mündlichen Verhandlung über die Beschwerde sein.